

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Jänner 1899.

3.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 10. Jänner 1899, Zl. 354—I,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1899.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1899 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande: für alle Marschstationen, mit Ausschluß von Triest, mit vierundzwanzig (24) Kreuzern. Rückfichtlich der Marschstation Triest wird die Verlautbarung nachfolgen.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 31. December 1898, Z. 34961—8198 II b, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

